

Rünenberg, 10. Februar 25

Christa Sonderegger
Leiterin Abteilung Recht
Rheinstrasse 31
4410 Liestal

Stellungnahme zum Entwurf der Landratsvorlage „Verbot der Unterrichtstätigkeit für Lehrpersonen“ – Änderung des Bildungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Sonderegger
Liebe Christa

Besten Dank für die sorgfältige und gute Ausarbeitung des Entwurfs der oben erwähnten Vorlage und für die Möglichkeit, uns im Rahmen der Vernehmlassung dazu äussern zu können.

Gerne nehmen wir seitens der AKK Stellung. Wir haben die Stellungnahme zum oben erwähnten Entwurf im Vorstand der AKK diskutiert und beschlossen. Speziell bedanken möchten wir uns beim Kernteam der AKK GYM, welches die wesentliche Vorarbeit für die Stellungnahme geleistet hat.

- Die AKK teilt die generelle Stossrichtung, den bestmöglichen Schutz der Kinder und Jugendlichen in unseren Schulen zu gewährleisten. Dazu gehört unserer Ansicht auch, ungeeignete Lehrpersonen, die eine Gefahr für die Kinder oder Jugendlichen darstellen, von der Lehrtätigkeit fernzuhalten. Aufgrund der Kleinräumigkeit unseres Landes und der gewachsenen Mobilität der Bevölkerung erachten wir einen Informationsaustausch über die Kantons Grenzen hinweg als sinnvoll.
- Wir stimmen zu, dass ein Berufsverbot einen massiven Eingriff in die Persönlichkeitsrechte darstellt, der entsprechend gut begründet und durch geeignete Prozesse begleitet sein muss, und bei dem die Rechtsstaatlichkeit in jeder Hinsicht stets gewährleistet sein muss. Unseres Erachtens begründet sich der neue Gesetzesartikel im Schutz der Kinder und Jugendlichen und sollte sich darauf beschränken. Eine Erweiterung um zusätzliche Aspekte wie die „Aufrechterhaltung der Vertrauenswürdigkeit der Institution Schule“ scheint uns diesbezüglich nicht notwendig und würde den Ermessensspielraum erheblich vergrössern. Dies könnte dazu führen, dass Berufsverbote aufgrund von Delikten ausgesprochen werden, die nichts mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Ein Missbrauch scheint nicht ausgeschlossen und sollte durch eine Präzisierung von §73a Abs. 1 lit. b verhindert werden. Ein Berufsverbot sollte unseres Erachtens auf Straftaten beschränkt sein, die nachvollziehbar und direkt mit dem Schutz der Kinder und Jugendlichen in Zusammenhang stehen, wie namentlich Gewalt- und Sexualstraftdelikte. Dadurch könnte dem Anliegen des bestmöglichen Schutzes der Kinder und Jugendlichen Rechnung getragen und gleichzeitig Zweckentfremdung vorgebeugt werden.
- In Bezug auf Abs. 1 lit. c stellt sich für uns die Frage, warum dieser Tatbestand nicht bereits durch §19 im Personalgesetz Abs. 3 lit. c und d (wenn Mängel in der Leistung oder im Verhalten trotz schriftlicher Verwarnung anhalten oder sich wiederholen; wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter wichtige vertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen verletzt hat) abgedeckt ist, die in ihrer Formulierung sogar konkreter sind und Gründe zur

Kündigung liefern. Aus unserer Sicht ist eine doppelte Regelung hier nicht nötig und nicht zielführend. Eine Ergänzung, dass bei Kündigung aus Gründen gemäss §19 Abs. 3 lit. c oder d Personalgesetz eine Meldung an die „Schwarze Liste“ erfolgt, wenn die Kündigungsgründe als „schwer“ eingestuft werden, würde aus unserer Sicht genügen.

- Abs. 1 lit. d der Vorlage ist wie in den Erläuterungen erwähnt sehr offen formuliert. Einerseits öffnet dies einem möglichen Missbrauch Tür und Tor. Andererseits gibt es auch hier bereits im Personalgesetz §19 Abs. 3 lit. a eine entsprechende Bestimmung (wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter längerfristig oder dauernd an der Aufgabenerfüllung verhindert ist). Auch würde eine Ergänzung zur Kündigung im Sinne des obigen Abschnitts aus unserer Sicht den Zweck erfüllen.
- Wir gehen davon aus, dass eine Kündigung als schwächere Massnahme gegenüber einer Meldung auf der „Schwarzen Liste“, die einem Berufsverbot gleichkommt, einzustufen ist. Insofern sollten die Anforderungen an eine Meldung einer Lehrperson an die „Schwarze Liste“ entsprechend höher sein. Diesen Grundsatz sehen wir in der Vorlage als nicht erfüllt an.
- Konkret könnte dies bedeuten, dass eine Lehrperson, die an einer psychischen Erkrankung leidet und temporär ihren Beruf nicht ausüben kann, auf der „Schwarzen Liste“ landet, das heisst ein Verbot für die Unterrichtstätigkeit verfügt wird, sie aber unter Umständen keine Kündigung erhält.
- Soll das Schutzinteresse der Kinder und Jugendlichen wirksam sichergestellt werden, so muss das Verbot der Unterrichtstätigkeit mit einer Kündigung einhergehen. Hierfür sind aber bereits rechtsstaatliche Prozesse definiert. Im neu vorgeschlagenen §73a fehlen diese beziehungsweise ein Hinweis auf eine Verordnung, die diese regeln würde.
- Der neue §73a darf aus unserer Sicht keine Umgehung der zurecht hohen Hürden der Kündigung durch den vereinfachten Entzug der Berechtigung zur Unterrichtstätigkeit darstellen.
- Aus den genannten Gründen lehnen wir Abs. 1 lit. c und d in der vorliegenden Form ab.
- In §73b fehlt aus Sicht der AKK eine Regelung, die bei Wegfall der Meldungsgründe zu einer allfälligen Streichung eines Eintrags führen würde.
- Wir möchten nochmals betonen, dass wir eine Regelung, die den Schutz der Kinder und Jugendlichen in unseren Schulen verbessert, unterstützen. Diese darf aber nicht mangels Präzisierungen willkürlichen Massnahmen den Weg öffnen.

Freundliche Grüsse

Ernst Schürch